



BootCharter Weißbarth

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Reservierung und Vertragsabschluss

Nach Eingang der schriftlichen Buchungsbestätigung/Rechnung beim Mieter ist eine Anzahlung von 30 % des Mietpreises innerhalb von 14 Tagen fällig. Mit der fristgerechten Zahlung ist die Buchung für beide Seiten verbindlich und ein gültiger Vertrag geschlossen. Der Mieter erhält ca. 6 Wochen vor Reiseantritt eine zweite Rechnung über die Restsumme. Die Restsumme muss bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt auf dem angegebenen Konto des Vermieters eingegangen sein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Mietpreis enthalten. Sollte die Mehrwertsteuer kurzfristig angehoben werden, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietpreise anzupassen.

§2 Rücktritt

(1) Kann der Vermieter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag wegen unvorhergesehener Ereignisse nicht nachkommen, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ein ähnliches Schiff mit gleicher Kojenzahl zur Verfügung zu stellen. Für den Fall des Rücktritts hat der Charterer Anspruch auf Erstattung der gezahlten Chartergebühr. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(2) Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Beschränkungen der Schifffahrt z.B. Sperrungen aufgrund von Notfällen, Hoch- oder Niedrigwasser, Havarien an Schleusen, Streiks oder Ähnlichem.

(3) Der Mieter ist berechtigt, vor Antritt der Reise ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss in schriftlicher Form erfolgen. Für diesen Fall berechnet der Vermieter abhängig vom Eingang der Stornierung:

- bei Rücktritt im Zeitraum von 4 bis 8 Wochen vor Reisebeginn eine Gebühr von 30% des Charterpreises

- bei Rücktritt weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn eine Gebühr von 75% des Charterpreises.

und zwar jeweils als Entschädigung ohne Nachweis. Entsteht dem Vermieter nachweislich ein darüber hinausgehender Schaden, so kann er diesen geltend machen.

(4) Falls der Mieter die Charter nicht wahrnehmen kann oder will, hat er das Recht einen geeigneten Schiffsführer zu stellen. Entstehen daraus Mehrkosten, so hat sie der Charterer zu tragen. In jedem Fall fällt eine Bearbeitungsgebühr von 20€ an, die zu Lasten des Mieters geht.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Auf Wunsch senden wir Ihnen ein entsprechendes Formular zu.

§3 Übergabe

(1) Der Schiffszustand sowie das Inventar werden gemeinsam vom Mieter und Vermieter anhand einer Checkliste aufgenommen. Mit der Unterschrift bestätigen beide - der Mieter und der Vermieter - die ordnungsgemäße Übergabe. Die Checkliste wird Bestandteil des Vertrages.

(2) Eine Minderung oder gar die Verweigerung des Charterpreises aufgrund versteckter Mängel durch den Mieter ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war dem Vermieter bekannt.

(3) Der Mieter hat im Rahmen der Übergabe vor Antritt der Fahrt eine Kautionszahlung in bar zu hinterlegen.

(4) Haustiere an Bord sind nur nach Absprache erlaubt.

§4 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat das ihm überlassene Schiff pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Er verpflichtet sich, die Yacht mit sämtlichem Zubehör vor Beschädigungen zu bewahren sowie Veränderungen und Beeinträchtigungen zu unterlassen. Insbesondere muss der Motor ständig überwacht werden. Schäden, die z.B. durch Trockenlaufen des Motors, zu geringem Öldruck oder Überhitzung entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Hinweisen der Bordbücher und Bedienungsanleitungen präzise zu folgen und sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrtschöhen des Fahrgbietes sachkundig zu machen.

(3) Über Ereignisse, die ein Schadensrisiko beinhalten oder mit einem Schaden selbst verbunden sind, insbesondere Havarien, Grundberührungen fertigt der Mieter ein umfassendes Protokoll an und sorgt für schriftliche Bestätigung durch den Hafenmeister, einen Sachverständigen oder sonstigen Zeugen. Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind polizeilich zu melden und alle notwendigen Unterlagen zur Klärung des Schadens sicherzustellen.

Der Mieter hat den Vermieter bei aufgetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Mieter darf das Schiff nicht unbeaufsichtigt vor Anker liegen lassen und es nicht in eine Situation bringen, aus der es nur mit fremder Hilfe befreit werden kann.

(4) Der Mieter ist berechtigt bzw. bei Einschränkung der Sicherheit verpflichtet, kleinere Reparaturen (bis ca. 50,- €) selbst ausführen zu lassen bzw. Teile des Zubehörs zu ersetzen. Bei größeren Aufwendungen als 50,-€ ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

(5) Bleibt die Yacht nach einer Havarie weniger als 24 Stunden unbeweglich, so entsteht daraus kein Anspruch auf Rückzahlung eines Teils des Charterpreises wegen Genussverlust nach einer Havarie.

(6) Der Ausfall des Bugstrahlruders führt nicht zur Minderung des Charterpreises, da das Schiff weiterhin voll manövrierfähig ist.

(7) Der Mieter ist nicht befugt, die Yacht

- Dritten zu überlassen,
- zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung zu benutzen,
- unterzuvermieten,
- in sportlichen Wettkämpfen einzusetzen.

Das Schleppen anderer Fahrzeuge ist nur im Notfall gestattet.

(8) Das Grillen an Bord sowie der Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet, es sei denn der Vermieter weist explizit und in schriftlicher Form darauf hin, in welchem Bereich des Schiffes und mit welchen Hilfsmitteln der Umgang mit offenem Feuer gestattet ist.

§5 Haftung bei Schäden

(1) Der Mieter haftet grundsätzlich für sämtliche Schäden, die aus der Nichtbefolgung der hier beschriebenen Pflichten resultieren. Der Mieter haftet ungeachtet der Schuldfrage für Beschädigungen und den Verlust von Gegenständen bis zur Höhe der Kautionszahlung.

Für Schäden an der Yacht ist der Mieter bis zur Höhe der hinterlegten Kautionszahlung ersatzpflichtig. Für Verdienstauffälle aufgrund von Schäden, die der Mieter verursacht hat, haftet der Charterer.

(2) Für die Yacht besteht eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung, die der Höhe der Kautionszahlung entspricht. Beiträge für die Versicherungen sind im Charterpreis enthalten.

(3) Die Kautionszahlung wird vor Antritt der Fahrt hinterlegt

und dient der Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus Verlust oder Beschädigung der Yacht sowie ihrer Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände aus verspäteter oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe der Yacht sowie aller sonstigen Ansprüche der Vermieter aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages. Die Kautionszahlung ist grundsätzlich in bar zu hinterlegen und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe in bar ausgezahlt.

(4) Für Schäden, die durch die Versicherungspolice gedeckt sind, aber nicht umgehend der Versicherung gemeldet werden, kann der Versicherungsschutz entfallen. Daher hat der Mieter während der Charterzeit auftretende Schadensfälle umgehend zu melden. Für Schäden, die wegen verspäteter oder unzureichender Meldung nicht von der Versicherung gedeckt sind, haftet der Mieter in vollem Umfang.

(5) Schäden, die der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, sind von der Versicherung nicht gedeckt und müssen daher vom Mieter in vollem Umfang getragen werden. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an der persönlichen Unversehrtheit oder am persönlichen Eigentum des Charterers, seiner Crew oder seiner Gäste.

(6) Der Mieter ist für alle Schäden in vollem Umfang haftbar, sofern sie nicht von der Versicherung übernommen werden. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und können jederzeit eingesehen werden.

§6 Rücknahme

(1) Bei Abschluss des Chartervertrages werden Zeit und Ort der Rückgabe vereinbart. Diese Vereinbarung ist für den Mieter bindend. Bei verspäteter Rückgabe fällt für jeden angefangenen Tag das Doppelte der auf einen Tag entfallenden Chartergebühr an. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters aufgrund verspäteter Rückgabe bleiben unberührt. Erfolgt die Rückgabe nicht am verabredeten Ort, so hat der Mieter das Schiff solange zu beaufsichtigen, bis die Rückgabe erfolgt ist. Kosten, die dem Vercharterer aufgrund des geänderten Übergabeortes entstehen, sind vom Mieter zu tragen.

(2) Anhand der bei Übergabe des Schiffes erstellten Check- und Inventarliste wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt. Mit Unterzeichnung des Protokolls ist die Rückgabe abgeschlossen. Bei der Rücknahme festgestellte Schäden werden falls möglich von der Kautionszahlung abgezogen. Sind die Schäden nicht unmittelbar kalkulierbar, kann die volle Kautionszahlung bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden.

(3) Wird die Yacht nicht im besenreinen Zustand übergeben, so kann zusätzlich zur vereinbarten Endreinigungsgeld eine außerordentliche Reinigungsgeld erhoben werden. Eine Toilettenverstopfung wird z.B. mit 120,-€ berechnet.

(4) Sind Schäden, die vom Mieter verschwiegen wurden, bei der Rückgabe nicht sofort bemerkt worden, kann der Vermieter den Mieter auch im Nachhinein noch in Regress nehmen.

§7 Nebenabreden

Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

§8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.